



Amtssigniert, SID2018031128214
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Wasser-, Forst- und Energierecht

Helmut Gartner

Telefon +43(0)512/508-2484

Fax +43(0)512/508-742475

wasser.energierecht@tirol.gv.at

DVR:0059463

Lt. Verteiler

**Gemeinde Hart im Zillertal;
WVA - Leitungsvergrößerung Panoramastraße, Abschnitt Kirche - Moarhof
wasserrechtliches Bewilligungsverfahren**

Geschäftszahl IIIa1-W-5110/88-2018

Innsbruck, 26.03.2018

Anberaumung der mündlichen Verhandlung

Herr DI Gerald Arming hat mit Schreiben vom 14.12.2017 im Auftrag der Gemeinde Hart im Zillertal um die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung ihrer Wasserversorgungsanlage „**Leitungsvergrößerung Panoramastraße, Abschnitt Kirche - Moarhof**“ unter Vorlage eines Projektes angesucht.

Nachstehende Anlagenteile sollen ausgeführt werden:

- Anschluss Schieberschacht:
1 x T-Stück DN160/125, 2 x Schieberarmatur DN125
- Versorgungsleitung Strang Panoramastraße
PE HD Da 160 PN16, Länge ca. 380 m
- 3 x Hydrant, 1 x Schachtbauwerk als Tiefpunkt mit Entleerung in den bestehenden, öffentlichen Regenwasserkanal

Dieses Einreichoperat liegt beim Gemeindeamt Hart im Zillertal bis zur mündlichen Verhandlung zur allgemeinen Einsicht auf.

Über diese Ansuchen findet gemäß den §§ 9, 11, 12, 13, 21, 22, 107, 111, 112, 99 Abs. 1 lit. c und d Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017, in Verbindung mit den §§ 40-44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013, die mündliche Verhandlung am

Mittwoch den 4. April 2018
mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um 9:00 Uhr,
im Gemeindeamt Hart im Zillertal

statt.

Es ist möglich, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter an der Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen, die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der Antragsteller oder sonstige Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Es ergeht das Ersuchen, diese Verständigung zur Verhandlung mitzubringen oder zu veranlassen, dass der Bevollmächtigte diese mitbringt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung –

- durch Anschlag im Gemeindeamt in der Gemeinde Hart im Zillertal und
- durch Veröffentlichung an der elektronischen Amtstafel des Landes Tirol unter www.tirol.gv.at/kundmachungen

kundgemacht wird/wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben oder **während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für den Landeshauptmann.

Gartner

Ergeht an:

1. Gemeinde Hart im Zillertal, Bürgermeister Johann Flörl, Kirchplatz 1, 6265 Hart im Zillertal
2. Röm.-kath. Pfarrpründe, Kirchplatz 2, 6265 Hart im Zillertal

per E-Mail an:

3. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Abteilung Wasserwirtschaft, Herrengasse 3, 6020 Innsbruck
4. Land Tirol, Landesstraßenverwaltung, Abteilung Verkehr und Straße, Herrengasse 3, 6020 Innsbruck

Zur gefälligen Kenntnisnahme per E-Mail an:

1. Baubezirksamt Innsbruck, Fachbereich Wasserwirtschaft, Ing. Markus Amon, Valiergasse 1, 6020 Innsbruck (do. ZI. BBAIBK-g915/95-2018), *mit dem Ersuchen um Entsendung eines Sachverständigen für Siedlungswasserwirtschaft;*
2. Ziviltechnikerbüro Arming, Fiecht Au 28, 6134 Vomp, *als Projektant*

